

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Rötha hat am 27.06.2019 auf Grund der §§ 4, 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 – Höhe der Entschädigung - wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Stadt-/Gemeindewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorsitzende/-r bzw. dessen Stellvertreter/-in | 45,00 EUR |
| b) Beisitzer/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in | 40,00 EUR |

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Briefwahlvorstände

a) Grundbeträge werden in folgender Höhe gewährt:
(Angaben in EUR)

Funktion	Allgemeiner Wahlvorstand		Briefwahlvorstand	
	bei einer Wahl	bei mehreren Wahlen	bei einer Wahl	bei mehreren Wahlen
Wahlvorsteher/in	65	70	60	75
Stellvertreter/in	65	70	60	75
Schriftführer/in	55	60	50	70
Beisitzer/in	55	60	50	70

b) Zuschläge werden gewährt in Höhe von:

- 5,00 € für Wahlvorstandmitglieder für die Nutzung des eigenen Funktelefons am Wahltag in Abstimmung mit der Wahlbehörde,
- 5,00 € für ein Wahlvorstandsmitglied bei einem Transport der Wahlkisten/ Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde.

c) Weitere Vergütungen, wie Reisekosten, erfolgen auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen.

Artikel 2

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rötha, den 27.06.2019


Eichhorn
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.